

Gemeinde Havixbeck -Der Bürgermeister-

Verwaltungsvorlage Nr. VO/088/2018

Havixbeck, 16.08.2018

Fachbereich: Fachbereich II

Aktenzeichen: II 622-11/33

Bearbeiter/in: Mechthild Hester

Tel.: **33-166**

Betreff: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge		Termin	Abstimmungsergebnis		
			Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1	Ausschuss für Bau- und Ge- meindeentwicklung	13.09.2018			
2	Gemeinderat	11.10.2018			

in öffentlicher Sitzung.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u> nein

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und beschließt nach Beratung unter Berücksichtigung der nachstehenden Einzelempfehlungen den Entwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Begründung

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Umweltbericht wurde in der Zeit vom 23.07.2018 bis 23.08.2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht. In diesem Zeitraum hatten die Bürger/Innen Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Außerdem wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, Anregungen zum Planentwurf zu äußern. Insbesondere wurde Gelegenheit gegeben, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad zu der gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zu äußern.

Den Nachbargemeinden wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, in dieser Zeit zur Planung Stellung zu nehmen.

Als Ergebnis dieses Verfahrens ist festzustellen, dass sowohl die Nachbargemeinden als auch die Öffentlichkeit der Planung vorbehaltlos zugestimmt haben.

Die Anregungen bzw. Hinweise, die von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben wurden, sind im nachfolgenden abgedruckt und mit einer rechtlichen Bewertung und einer Beschlussempfehlung versehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Klaus Gromöller

<u>Anlagen</u>

Ordnungsnummer 5

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 24.07.2018 – siehe Anlage -

Hinweis, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen besteht, die aus dem Bahnbetrieb entstehen.

Rechtliche Bewertung

Den Hinweis, dass keine Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen von Immissionen, die durch den Eisenbahnbetrieb und durch die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen, erhoben werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis, dass Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden können, zur Kenntnis und stellt fest, dass dieser Hinweis nicht Gegenstand des Bauleitplanes ist.

Ordnungsnummer 9

Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 26.07.2018 – siehe Anlage -

Aufnahme weiterer Hinweise betr. archäologischer Bodenfunde im Flächennutzungsplan

Rechtliche Bewertung

Dem Wunsch, dass zu dem bereits im Planentwurf aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch weitergehende Ausführungen hinzugefügt werden sollen, kann entsprochen werden. Es bestehen keine Bedenken, die nachstehenden Hinweise ebenfalls mit in die Plangrundlage aufzunehmen:

- 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Palontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zur Kenntnis und beschließt, zu dem im Planentwurf bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Palontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ordnungsnummer 13

Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 15.08.2018 – siehe Anlage

Hinweis des Fachbereiches **Immissionsschutz**, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen des Ergebnisses der schalltechnischen Untersuchung vorgenommen werden kann

Rechtliche Bewertung

Der Hinweis des Fachbereiches Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor. Das Gutachten wird dem Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen des Auslegungsverfahrens zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Fachbereiches Immissionsschutz zur Kenntnis und stellt fest, dass das schalltechnische Gutachten dem Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen des Auslegungsverfahrens zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Hinweis der **Unteren Naturschutzbehörde** dass im nachfolgenden Planungsverfahren die neuen zulässigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und auszugleichen sind. Weiterhin sind artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Rechtliche Bewertung

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird im nachfolgenden Planverfahren gefolgt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und beschließt, im nachfolgenden Planungsverfahren die neuen zulässigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und auszugleichen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt.

Hinweise, Bedingungen und Auflagen der **Brandschutzdienststelle** zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung

Rechtliche Bewertung

Die Hinweise, Bedingungen und Auflagen der Brandschutzdienststelle zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegensand der verbindlichen Bauleitplanung sondern werden bei der Ausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise, Bedingungen und Auflagen der Brandschutzdienststelle zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Kenntnis und stellt fest, dass diese nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Sie werden bei der Ausführungsplanung beachtet.